

Eltern wegen Schulabsenzen vor Gericht

Schulleiter stellen vermehrt fest, dass Eltern bei Urlaubsgesuchen mogeln – zudem akzeptieren sie Strafbefehle wegen Absenzen nicht.

Stefania Telesca

Während der Coronazeit setzten die Schulen auf Fernunterricht. Was erst unvorstellbar schien – die Schülerinnen und Schüler zu Hause, die Lehrperson weit weg und auf einem Bildschirm –, klappte nach anfänglichen Unsicherheiten bald ziemlich gut und wurde vorübergehend zur neuen Normalität.

Kurz vor dem Lockdown, in der letzten Februarwoche, waren in Aargauer Gerichtssälen gleich zwei Gerichtsverhandlungen angesetzt, bei denen Eltern angezeigt waren. Dies, weil ihre Kinder unentschuldig länger als drei Tage vom Unterricht fernblieben (siehe Text rechts).

Insgesamt 35-mal stellte die Staatsanwaltschaft in den letzten drei Jahren einen Strafbefehl wegen Widerhandlungen gegen das Schulgesetz aus und büsste Eltern. Das sagt Fiona Strebel, Sprecherin der Staatsanwaltschaft, auf Anfrage. Wenn die Eltern einen Strafbefehl nicht akzeptieren, müssen sie diesen vor Gericht anfechten. Dies kommt allerdings nur selten vor: «Nur wenige Fälle, die den Vorwurf der Widerhandlung gegen das Schulgesetz betreffen, gelangen vor Gericht», sagt Nicole Payllier, Leiterin Kommunikation der Gerichte im Aargau.

Unentschuldigte Absenzen: Schulgesetz sieht Busse vor

Schulversäumnisse sind im kantonalen Schulgesetz geregelt. Bleibt ein Kind bis zu drei Tage unentschuldig von der Schule fern, werden die Eltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft. Fehlt das Kind länger als drei Tage unentschuldig, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige. Die Eltern werden dann mit Bussen von mindestens 600 bis 1000 Franken, im Wiederholungsfall sogar bis höchstens 2000 Franken bestraft.



Absenzen ohne Bewilligung: Wenn zu viele Stühle im Schulzimmer leer bleiben.

Bild: Sandra Ardizzone

Wollen Eltern ihre Kinder aus der Schule nehmen, müssen sie ein entsprechendes Gesuch an die Schulpflege stellen. Diese entscheidet dann über Bewilligung oder Ablehnung. Dabei berücksichtigt die Schulpflege einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden. Urlaubsgründe könnten zum Beispiel persönliche Anlässe im Umfeld der Schüler, hohe religiöse Feiertage, Schnupperlehren oder Anlässe für die Berufsvorbereitung sein. Wollen die Eltern ihr Kinder über 30 Tage aus der Schule nehmen, so muss die private Schulung vollumfänglich nachgewiesen sein.

Philipp Grolimund, Co-Präsident des Verbands Schulleiterinnen und Schulleiter Aargau, stellt eine gewisse Zunahme von Urlaubsgesuchen fest: «Vor allem bei Gesuchen für zusätzli-

che Ferientage oder -wochen.» Dies käme vor allem bei Eltern vor, die Verwandte in Osteuropa oder Übersee haben, «da durch längere Reisezeit der Wunsch nach längerem Verbleib im entsprechenden Land entsteht», so Grolimund. Gerade Aargauer Schulen, mit vielen Familien mit Migrationshintergrund, seien davon stärker betroffen.

Eltern mogeln, wenn es um Bewilligungen geht

Wie Grolimund sagt, ist feststellbar, dass es vermehrt Eltern gibt, die sich die Bewilligungen ermogeln: «Dies, indem sie ihre Kinder krank melden, tatsächlich aber zusätzliche <Freitage> beziehen.» Diese Eltern hielten sich zahlenmässig sehr in Grenzen. «Es gibt aber auch Eltern, welche einen negativen Entscheid der Schulpflege missachten und dann ihre Kinder vorzüglich vom Unterricht fernhalten», so Philipp Grolimund. Wenn eine Schülerin oder ein

Schüler unberechtigt der Schule fernbleibt, versuchten dies die Eltern durch einfache Lügen, bis hin zu raffinierten Verschleierrungen- oder Vertuschungspraktiken zu erklären, sagt Grolimund: «Oft kommen die wahren Tatsachen durch Mitschüler oder andere Eltern zum Vorschein.» Die Schulverantwortlichen sehen sich nicht als Ermittlungsbehörden: «Weder ist das ihr Auftrag, noch haben sie Zeit dafür», so Grolimund.

Kommt es zu einer Widerhandlung gegen das Schulgesetz, so sei der beträchtliche Zeitaufwand ärgerlich: «Und den Eltern werden nur die verfahrenskosten des Gerichts auferlegt, diejenigen der Schule nicht», sagt Grolimund. Trotzdem glaubten die Schulleiter grundsätzlich an die Ehrlichkeit der Eltern: «Und bei dem grössten Teil der Eltern ist das auch berechtigt», so der Co-Präsident des Verbands Schulleiterinnen und Schulleiter Aargau.

Sprachkurs in Australien statt Unterricht im Aargau

Wer von der Staatsanwaltschaft wegen eines Verstosses gegen das kantonale Schulgesetz mit einem Strafbefehl verurteilt wird, muss mit einer Busse bis zu 1000 Franken und im Wiederholungsfall bis zu 2000 Franken rechnen. Einen Eintrag ins Strafregister gibt es für dieses Vergehen jedoch keinen.

Dennoch kommt es vor, dass Eltern den Strafbefehl anfechten und sich für einen Gang vor das Bezirksgericht entscheiden, statt die Busse zu bezahlen. So geschehen Ende Februar, kurz vor dem Coronalockdown: Am Bezirksgericht Kulm war eine Verhandlung angesetzt. Eine Mutter hatte ihren 11-jährigen Jungen im Februar 2019 während zweier Wochen nach den Sportferien unberechtigt vom Unterricht ferngehalten. Eine Busse über 800 Franken hatte sie nicht akzeptiert. In letzter Minute dann entschied sie sich, die Einsprache gegen den Strafbefehl zurückzuziehen, die Verhandlung wurde abgesagt.

Vater reiste extra aus Spanien zum Prozess an

Gleichentags kam es in gleicher Sache zum Prozess am Bezirksgericht Baden: Eine Oberstufenschülerin besuchte von September bis Dezember 2018 einen Englischkurs in Australien. Ein Gesuch der Eltern wurde laut Staatsanwaltschaft erst verspätet, eine Woche vor dem Beginn des Sprachkurses, gestellt. Wollen Eltern ihre schulpflichtigen Kinder für mehr als 30 Tagen aus der Schule nehmen, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen der privaten Schulung vollumfänglich erfüllt werden.

Gemäss Anklage brachten die Eltern der Schülerin aber

keinen Nachweis für die genügende private Schulung ihrer Tochter. Das verspätete Gesuch wurde nie bewilligt. Die Strafe: 600 Franken Busse und 600 Franken Strafbefehlsgebühr. Dies liess der Vater des Mädchens nicht auf sich sitzen, sondern reiste für die Gerichtsverhandlung von Spanien extra in die Schweiz. Mittlerweile lebt die Familie dort.

«Es ist meine Familie, die geht dorthin, wo ich will»

Wütend und uneinsichtig sagte er, sie hätten die Tochter aus der Schule genommen und nach Australien in den Sprachkurs geschickt, damit sie für die Auswanderung der Familie sprachlich besser gewappnet sei. Dass ihnen keine Bewilligung erteilt wurde, sei ihm egal: «Es ist meine Familie, die geht dorthin, wo ich will.» Die Spanischkenntnisse der Tochter seien nicht sehr gut gewesen und hätte sich mit dem Sprachaufenthalt zumindest einen Vorsprung in der englischen Sprache verschafft.

Der Vater zog zur Verteidigung Vergleiche: «Andere sind schnuppern gegangen.» Er fand es gar nicht lustig, dass er von der Polizei vorgeladen worden sei. Auch als die Gerichtspräsidentin das Urteil vorlas und den Vater gemäss Strafbefehl zu einer Busse von 600 Franken verurteilte, fiel er der Richterin immer wieder ins Wort. «Zuerst hat sich die Schule mit meiner Frau angelegt und ihr nun mit mir. Viel Spass.» Er gehe gern ins Gefängnis, sagte er mit Blick auf die Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Tagen. «Ich werde keinen Rappen bezahlen.»

Stefania Telesca

«Beim Bahnhof brennt es»: Fehlalarm wegen Dampflok

Ausgerückt Die heftigen Regengüsse samt Hagel hielten die Aarauer Feuerwehr am letzten Sonntagabend auf Trab: 14 Mal musste sie wegen überfluteten Kellern und Garagen ausrücken. Als ob dies nicht genug wäre, ging kurz vor 19 Uhr ein Notruf ein: Am Bahnhof Aarau brenne es. Ein Passant meldete die «starke Rauchentwicklung» der kantonalen Notrufzentrale. Diese alarmierte die Aarauer Einsatzkräfte, die umgehend sechs ihrer Feuerwehrleute samt Tanklöschfahrzeug zum Bahnhof schickten.

Dort war aber kein Feuer auszumachen. Ein SBB-Angestellter sagte den erstaunten Feuerwehrleuten, dass soeben eine Dampflok von Aarau in Richtung Olten abgefahren sei. Ein Feuerwehrmitglied aus Schönenwerd meldete darauf per Funk, dass die Dampflok gerade dort vorbeige-

fahren sei und entsprechend Dampf abgelassen habe. Wahrscheinlich hatte der Dampf der alten Lokomotive beim Passanten den Eindruck erweckt, dass es beim Bahnhof Aarau tatsächlich gerade brannte.

Noch ein Fehlalarm am selben Abend in Aarau

Das war nicht der einzige Fehlalarm am Sonntag. Laut Kommandant David Bürge war die Feuerwehr Aarau kurz nach 18 Uhr zu einem Brandmelder alarm an der Laurenzenvorstadt aufgebrochen. Auch dort brannte es nicht. Parallel arbeiteten die Feuerwehrleute an der Bewältigung der Unwetterfolgen. «Die Stützpunktfeuerwehr Aarau muss jederzeit bereit sein, mindestens zwei unabhängige Ereignisse bewältigen zu können», sagt Bürge. (dvi)

Jetzt hat auch der Aargau sein Lækkerli

Das neue Gebäck heisst Leckerlin, die Rezeptur dafür stammt aus dem 17. Jahrhundert.

Genuss Der Name erinnert an das Basler Lækkerli. Aber schmecken tut das Aargauer Leckerlin ganz anders. Das zumindest versichert Marco Castellaneta, der Direktor von Museum Aargau. Die Organisation hat das Aargauer Schlossgebäck gemeinsam mit Aargau Tourismus und der Stiftung Töpferhaus Aarau lanciert. Marco Castellaneta hat das neue Gebäck bereits probiert und sagt: «Das Leckerlin ist nicht süss und hat mich an nichts erinnert, das ich bereits kenne. Für mich war es ein ganz neuer Geschmack.»

Das zugrundeliegende Rezept hingegen ist uralte und gibt dem Aargauer Gebäck auch seinen Namen. Es ist jenes von Frau Anna von Hallweil-Leckerlein, das der Berner Wundarzt Abraham Schneuwly 1621 in seinem



Das Leckerlin schmeckt nussig, ist aber nicht süss.

Bild: zvg

Arzneibuch niedergeschrieben hatte. Abraham Schneuwly wiederum hatte das Rezept wohl aus dem Arzneibuch von Burkhardt III. von Hallwyl aus dem Jahr 1580 abgeschrieben. Zu je-

ner Zeit galten Gewürze wie Zimt, Muskatblüten oder Nelken noch als Luxusgüter mit heilender Wirkung. Entsprechend waren sie ausschliesslich der Oberschicht vorbehalten.

Das Leckerlin aus dem 21. Jahrhundert enthält Honig, Rohrzucker, diverse Gewürze, Dinkel-Vollkornmehl und Nussmehl, auch Trester genannt. Trester ist ein Nebenprodukt aus der Gewinnung von Baum- und Haselnussöl. Wenn Marco Castellaneta sagt, wenn man ein Leckerlin esse, spüre man bis zum letzten Bissen die Nussstücke, ist das wohl der Trester.

Hergestellt wird das Leckerlin von der Stiftung Töpferhaus Aarau. Wer die neuste Leckerei aus dem Aargau probieren will, kann das Gebäck bereits ab dieser Woche in den drei Museumshops auf den Schlössern Lenzburg, Wildegg und Hallwyl kaufen. Ab September ist das Leckerlin dann auch in diversen Coop-Filialen in der Region Aargau erhältlich. (nla)